

RUNDSCHREIBEN 02/2026 – FEBRUAR

Unternehmen

- Quellensteuer: Ab 01.03.2026 unterliegen Provisionen von Reise- und Tourismusagenturen der Quellensteuer** - Das Haushaltsgesetz 2026 sieht ab dem 1. März 2026 die Anwendung der Quellensteuer gemäß Art. 25-bis des DPR 600/73 u.a. auch auf Provisionen von Reise- und Tourismusagenturen vor. Die bisherige Befreiung von der Quellensteuer für diese Berufsgruppe wird aufgehoben.
Die Quellensteuer beträgt grundsätzlich 23 %. Die Bemessungsgrundlage wird jedoch unterschiedlich ermittelt: Bei dauerhafter Beschäftigung von Mitarbeitern oder Dritten wird sie auf 20 % der Provision berechnet, andernfalls auf 50 % der Provision. Für die Anwendung des reduzierten Satzes ist eine fristgerechte Erklärung erforderlich.
Die erforderlichen Erklärungen zur Anwendung der reduzierten Quellensteuer – schriftliche Eigenerklärung an den Auftraggeber (z. B. per PEC) – müssen grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres für das Folgejahr abgegeben werden. Für das Jahr 2026 kann die Erklärung ausnahmsweise bis zum 16. März 2026 abgegeben werden.
- Werbebonus 2026** - Auch im Jahr 2026 kann der Werbebonus beantragt werden. Die Berechnung erfolgt nach der Zuwachsmethode, das heißt, es ist eine Steigerung von mindestens 1 % gegenüber den Investitionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres erforderlich.
Förderfähig ist ausschließlich Werbung in lokalen oder nationalen Printmedien (einschließlich Online-Ausgaben), sofern diese ordnungsgemäß bei den zuständigen Stellen in Italien registriert sind (<https://www.agcom.it/elenco-pubblico>). Nicht in Italien eingetragene ausländische Medien sind ausgeschlossen.
Die Förderung beträgt 75 % der anerkannten Ausgaben; maßgeblich ist das Kompetenzprinzip. Die telematische Vormerkung ist jährlich vom 1. bis 31. März über Fisconline einzureichen.
- Vernetzung Pos-Geräte mit Registrierkasse** – Ab dem 5. März sind Einzelhändler sowie alle Unternehmen, die verpflichtet sind, Kassenbelege auszustellen und elektronisch zu übermitteln, dazu angehalten, ihre Registrierkassen mit den POS-Terminals bzw. den Geräten für elektronische Zahlungen zu vernetzen.
Die Vernetzung erfolgt über eine spezielle Web-Applikation der Einnahmenagentur. Über diese Anwendung werden die Daten der elektronisch übermittelten Kassenbelege mit den Informationen der Zahlungsgeräte automatisch zusammengeführt.
In diesem Zusammenhang möchten wir Sie nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, wie wichtig es ist, sowohl auf den Kassenbelegen als auch auf den Ausgangsrechnungen die korrekten Zahlungsarten anzugeben. Die Vernetzung von POS-Geräten und Registrierkasse zielt nämlich genau darauf ab, Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungsangaben aufzudecken.

Arbeitsrecht

1. **Telematische Kündigung auch während der Probezeit** - Wenn der Arbeitnehmer freiwillig kündigen möchte (Selbstkündigung), muss er dies seit dem Jahr 2016 telematisch tun, und zwar mittels der Online-Plattform des Cliclavoro oder mit Hilfe einer Gewerkschaft/Patronats.
Bis dato konnte in der Probezeit formfrei gekündigt werden. Mit neuer Gesetzesgrundlage muss der Arbeitnehmer, jedoch auch bei freiwilliger Kündigung während der Probezeit, telematisch kündigen. Erst dann hat die Kündigung Wirkung. Der Arbeitnehmer hat dann noch 7 Tage Zeit, um diese telematische Kündigung zurückzuziehen.
2. **Krankenschein auch bei Dauer von unter 3 Tagen** – Ab März 2026 muss dem NISF in den monatlichen Uniemens-Meldungen (Meldung der bezahlten bzw. berechneten Sozialbeiträge) bei jedem Krankenstand die telematische Protokollnummer des Krankenscheins mitgeteilt werden.
Damit diese Nummer korrekt übermittelt wird, müssen die Krankenscheine für den jeweiligen Abrechnungszeitraum direkt über das NISF-Portal heruntergeladen und in die Lohnabrechnung (Lohnstreifen) importiert werden.
Damit auch jene Krankenstände, die voll zu Lasten des Arbeitgebers gehen (in den meisten Fällen jene unter 3 Tagen), in den Uniemens-Meldungen mit eigenen Codes gemeldet werden können, muss ab März für jeden Krankenstand ein Krankenschein ausgestellt werden. Andernfalls kann die Krankheit nicht korrekt im Lohnstreifen erfasst und folglich nicht im Uniemens gemeldet werden.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

